

Lehrmittel
Fachfrau/Fachmann Betreuung
Spezifische Berufskunde
Behindertenbetreuung F



Berufsbild und Ethik

Berufsrolle, Ethik, Rahmenbedingungen



Leistungsziel und Lernschritte

| Nr. | Leistungsziel | Lernschritte |
|--------------|--|--|
| 4.1.2 BEH | Ich kann die wichtigsten Punkte der UNO-Deklaration zu den Rechten von Menschen mit Behinderung aufzählen. | <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die UNO-Konvention und die schweizerische Gesetzgebung ▶ Geschichte und Inhalt der UNO-Deklaration zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung ▶ Menschenrechte als Kriterienkatalog gegen Gewalt und Diskriminierung |

Schlüsselbegriffe

Gruppenkonvention, Mediation, Menschenrechte, Menschenrechtskonventionen

2.1 Die UNO-Konvention und die schweizerische Gesetzgebung

Am 13. Dezember 2006 verabschiedete die UNO-Generalversammlung die UNO-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung.

Am 15. April 2014 hat die Schweiz in New York die UNO-Behindertenrechtskonvention als 144. Staat ratifiziert. Sie ist am 15. Mai 2014 für die Schweiz in Kraft getreten.

Aber auch in der Schweiz bestehen bereits seit einigen Jahren wichtige gesetzliche Vorschriften zugunsten von Menschen mit Behinderungen. Seit dem Jahr 2000 verbietet beispielsweise die Bundesverfassung in Art. 8 Abs. 2 BV die Diskriminierung von Menschen aufgrund einer «körperlichen, geistigen oder psychischen» Behinderung und verlangt die Beseitigung von Benachteiligungen, denen Menschen mit Behinderung ausgesetzt sind. 2004 trat, gestützt auf Art. 8 Abs. 4 BV, das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) in Kraft, das im Bereich des Behindertengleichstellungsrechts der wichtigste Rechtserlass ist und durch drei Verordnungen konkretisiert wird. Der Geltungsbereich des BehiGs umfasst vor allem die Zugänglichkeit von Gebäuden, den öffentlichen Verkehr und Dienstleistungen wie auch den Bereich der Aus- und Weiterbildung. Bis spätestens Ende 2023 muss der öffentliche Verkehr den Bedürfnissen der Reisenden mit Behinderungen oder altersbedingten Einschränkungen entsprechen. Kundeninformationssysteme und Billettautomaten müssen bis Ende 2013 angepasst sein.

Zusätzliche spezifische Regelungen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sind in weiteren Erlassen des Bundes enthalten, z. B. im Invalidenversicherungsgesetz, im Berufsbildungsgesetz oder in der Verordnung über Radio und Fernsehen.

Ebenfalls 2004 wurde das Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen geschaffen, das die Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung fördert und sich für die Beseitigung der rechtlichen oder tatsächlichen Benachteiligungen einsetzt und insbesondere die Tätigkeiten der öffentlichen und privaten Einrichtungen koordiniert, die auf dem Gebiet der Gleichstellung tätig sind.

Im Alltag stossen Personen mit Behinderungen aber nach wie vor auf Hindernisse und Vorurteile und können teilweise nur unter erschwerten Bedingungen am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Die Ratifizierung der UNO-Behindertenkonvention kann diesbezüglich als Antrieb dienen, die Stellung von Menschen mit Behinderung zu bessern sowie die Tragweite ihrer Rechte zu verdeutlichen. Behindertenorganisationen fordern zusätzlich Ergänzungen des schweizerischen Behindertengleichstellungsgesetzes im Bereich Arbeit und private Dienstleistungen sowie kantonale Gleichstellungsgesetze in den Bereichen Grundschule, Arbeit, Aus- und Weiterbildung und Dienstleistungen sowie kantonale Fachstellen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung.

2.2 Geschichte und Inhalt der UNO-Deklaration zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung

Die Konvention ist, wie z. B. die Konvention für die Rechte der Kinder oder jene für die Rechte der Frauen, eine **Gruppenkonvention**. Solche Gruppenkonventionen legen keine speziellen Rechte für diese Gruppe fest, sondern konkretisieren nur die allgemeinen Menschenrechte für besonders gefährdete Gruppen.

Menschenrechte generell dienen dazu, das Individuum gegen den übermächtigen Staat zu schützen. Nicht von ungefähr war die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948 eine Reaktion auf die schrecklichen Verbrechen des deutschen Staates an den jüdischen Menschen sowie anderen ethnischen Minderheiten, Homosexuellen und Menschen mit Behinderungen. So etwas sollte nie wieder möglich sein.

Die in der Konvention aufgelisteten Rechte sind, wie alle anderen Menschenrechte auch, unteilbar, gleichrangig und unveräusserlich.



Das heisst aber, dass z. B. die Freiheitsrechte – Menschenrechte sind in Kategorien unterteilt – nur sinnvoll realisiert werden können, wenn auch die Umwelt entsprechend barrierefrei gestaltet ist und freien Zugang, freie Beweglichkeit garantiert. Oder wenn entsprechende finanzielle Einkommen und Ressourcen Menschen mit Behinderungen ein freies, selbstbestimmtes Leben gewährleisten können. Ebenso dürfen z. B. soziale Leistungen – Folge der sozialen Rechte – nicht an fremdbestimmte Strukturen gebunden sein. Das Recht auf Bildung kann z. B. nur ausgeübt werden, wenn der Zugang zur Bildung nicht behindert wird. Ein Thema, das die «Selbstbestimmtes-Leben-Bewegung» in den USA in den 1960er-Jahren zu diskutieren begann.

Der Artikel zum Recht auf eine Privatsphäre hängt auf jeden Fall mit den folgenden Artikeln zusammen:

| Artikel | Titel | Bezug zu den Praxissituationen der Kapitel 2 und 3 |
|---------|---|--|
| 8 | Schärfen des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen | Respektvolle Anerkennung von Johannes als Erwachsenem |
| 9 | Barrierefreiheit | Unabhängige Lebensführung, volle Teilhabe an allen Lebensbereichen |
| 14 | Recht auf Freiheit, Sicherheit | Mitbewohner schränkt Johannes ein. |
| 15 | Verbot von Folter und entwürdigender Behandlung | Der geschilderte Zustand ist entwürdigend. |
| 17 | Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit | Seine Liebe nicht ausleben zu können ist verletzend. |
| 18 | Freie Wahl des Aufenthaltsortes | Ist auf keinen Fall gegeben. |
| 21 | Meinungsfreiheit | Johannes wurde schon mehrmals vorstellig. |
| 23 | Freie Wahl und Schutz der Familie, Partnerschaft, Lebensform | Die Institution ist eindeutig gegen sexuelle, insbesondere homosexuelle Partnerschaften. |
| 28 | Recht auf einen angemessenen Lebensstandard | Als solcher ist, zumindest in unserer Kultur, ein Zweierzimmer nicht mehr anzusehen. |

Massnahmen für Johannes wären auf jeden Fall, ihm ein eigenes Zimmer zu geben und seine Liebe nicht abfällig zu bewerten oder sogar zu verbieten.

Reflexion

Was würde nun – abgeleitet vom oben Beschriebenen – Privatsphäre für Johannes konkret bedeuten?

Was bedeutet Privatsphäre für Sie persönlich?

Privatsphäre bedeutet nicht für alle Menschen dasselbe. Vielleicht bedeutet es für jemanden, dass er ungestört duschen oder allein im Zimmer frühstücken kann. Für jemand anderen heisst es möglicherweise, dass man ihm körperlich nicht zu nahe kommt etc. Als Fachmann/Fachfrau Betreuung sollten Sie wissen, was sich Ihre Klienten an Privatsphäre wünschen. Ansonsten kann es sein, dass Sie – ohne es zu bemerken – die persönlichen Grenzen Ihrer Klienten überschreiten. Egal, was Privatsphäre für jemanden bedeutet und wo die persönlichen Grenzen einer Person sein mögen; Sie haben die Privatsphäre Ihrer Klienten zu schützen und deren persönliche Grenzen zu respektieren.